

Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Kosten in Einlieferungssachen

vom 22. Juni 1993

Aktenzeichen: 9351/1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vereinbaren:

1. Kosten, die den deutschen Behörden bei der Einlieferung eines Verfolgten aus dem Ausland in die Bundesrepublik durch die Einlieferung bis zu der deutschen Grenze oder den ersten deutschen See- oder Flughafen erwachsen, werden, wenn bei der Einlieferung mehrere Justizverwaltungen beteiligt sind, von diesen zu gleichen Teilen übernommen. Die Justizverwaltung, die zuerst ein Einlieferungsersuchen angeregt oder im Ausland unmittelbar gestellt hat, zahlt zunächst den gesamten Betrag dieser Kosten und fordert dann die auf die anderen Justizverwaltungen entfallenden Anteile zur Erstattung an.
2. Diese Regelung gilt auch, wenn vor der Einlieferung des Verfolgten
 - a) von einer bisher nicht beteiligten Justizverwaltung ein weiteres Einlieferungsersuchen bei der Bundesregierung angeregt oder im Ausland unmittelbar gestellt wird oder
 - b) im Hinblick auf die Einlieferung mehrere Strafverfahren aus dem Bereich verschiedener Landesjustizverwaltungen bei einer Strafverfolgungsbehörde verbunden worden sind.

3. Bei der Einziehung der Verfahrenskosten wird dem Verfolgten im Bereich jeder Justizverwaltung der auf diese entfallende Anteil der Einlieferungskosten in Rechnung gestellt, der auf eine andere Justizverwaltung entfallende Kostenanteil zusätzlich dann, wenn deren Verfahren übernommen worden ist.
4. Ist der Gesamtbetrag der nach Nummer 1 zu zahlenden Kosten nicht höher als 200 DM, so werden die Einlieferungskosten allein von der Landesjustizverwaltung getragen, die zuerst das Einlieferungsersuchen angeregt oder gestellt hat.
5. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen vom 04. Oktober 1958 (BAnz. Nr. 3 vom 7. Januar 1959).
6. Die Vereinbarung tritt am 01. August 1993 in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 1993

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Lehmann

Für die Länder:

Baden-Württemberg
Prof. Dr. Keller

Bayern
Prof. Dr. Böttcher

Berlin
Land Berlin
für die Senatorin für Justiz
Rüster

Brandenburg
Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch
den Minister der Justiz
dieser vertreten durch
Dr. Lemke

Bremen
Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung
Im Auftrag
Dr. Janknecht

Hamburg
Für den Senat
der Freien und Hansestadt Hamburg
Heidkämper

Hessen
Land Hessen
für die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Groß

Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten
Dopp

Niedersachsen
Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Für das Niedersächsische Justizministerium
Niehaus

Nordrhein-Westfalen
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Für den Justizminister
Richter

Rheinland-Pfalz
Für das Land Rheinland-Pfalz
in Vertretung des Ministerpräsidenten
der Minister der Justiz,
dieser vertreten durch
Dr. Böhm

Saarland
Für das Land Saarland
Für den Ministerpräsidenten
Für den Minister der Justiz
Sahm

Sachsen

Für den Freistaat Sachsen

Für den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen

Für den Sächsischen Staatsminister der Justiz

Brüner

Sachsen-Anhalt

Für das Land Sachsen-Anhalt

für den Ministerpräsidenten

für den Minister der Justiz

Dr. Jabel

Schleswig-Holstein

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Justizminister

Im Auftrag

Dr. Wendt

Thüringen

Das Land Thüringen,

vertreten durch den Thüringer Justizminister

Im Auftrag

Hess